

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)



3. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)

Datum: 20. Mai 2025

Telefon:

Telefax:

Durchwahl:

Akten-/Geschäftszeichen:

VG 3 K 1993/24

(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen:

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bürgermeister der Gemeinde

erhalten Sie eine Abschrift des Schriftsatzes des Beklagten vom 13. Mai 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur eventuellen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

[REDACTED]

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Geschäftszeichen: 30 21 3 K 1993/24 Borowski

Datum: 13.05.2025

per elektronische Kommunikation

3 K 1993/24

In dem Verfahren

[REDACTED]

wird unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 07.05.2025 wie folgt Stellung genommen:

Die angegriffene Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 28.03.2023 war zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig.

Die Vollstreckung erfolgte auf Grundlage des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatenvertrag (RBStV). Die Gemeinde handelte als örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde kraft Amtshilfe im Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg als Gläubigerin. Die Forderung beruhte auf einem vollstreckbaren Festsetzungsbescheid des Rundfunk Berlin-Brandenburg, welcher der Klägerin form- und fristgerecht zugestellt wurde und nicht angefochten war. Die vollstreckbare Forderung war fällig.

Der Beitragsservice sendet monatlich eine Datei mit entsprechenden Vollstreckungsersuchen und bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen und die Festsetzungsbescheide unanfechtbar geworden sind bzw. ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 4 VwVGBbg richtet sich die Zulässigkeit der Vollstreckung nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Vollstreckungshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

[REDACTED]

Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Vollstreckungshilfe verantwortlich.

Dennoch werden bei Einwendungen durch Schuldner entsprechende Nachweise angefordert. Im anhängigen Verfahren hat der Beitragsservice am 28.03.2023 die entsprechenden Unterlagen (Festsetzungsbescheide, Mahnung, Zustelldaten) übersandt. Erst am selbigen Tag nach Erhalt wurde die Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen, welche am 31.03.2023 zugestellt wurde. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung ohne Vorlage von Festsetzungsbescheiden vorgenommen worden sein soll.

In der Pfändungs- und Einziehungsverfügung wurde die Gemeinde als Vollstreckungsgläubigerin benannt. Zwar entspricht dies formal nicht dem materiellen Rechtsverhältnis, die Verfügung an die Schuldnerin vom 12.04.2023 benannte jedoch vollständig und nachvollziehbar:

- den Forderungsgrund (Rundfunkbeitrag)
- den Forderungszeitraum
- die Beitragsnummer des Rundfunk Berlin-Brandenburg sowie
- die Höhe der geltend gemachten Forderung.

Für die Schuldnerin musste weiterhin systemtechnisch bei Eingang des Antrages auf Vollstreckungshilfe eine neue Debitorennummer (162432) angelegt werden, da diese hier zuvor nicht bekannt war. Es gab vor Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügung Schriftverkehr, in dem der Schuldnerin die Rechtsgrundlagen für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung für den Rundfunk übersandt wurde. Zu keinem Zeitpunkt gab es Hinweise auf weitere Gläubiger oder aber eigene Forderungen der Gemeinde [REDACTED]. Ferner hat sich die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vor Vollzug durch Zahlung der Klägerin direkt an den Rundfunk Berlin-Brandenburg erledigt.

Es bestehen daher keine Zweifel, dass die Schuldnerin Kenntnis über den korrekten Gläubiger hatte. Eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Schuldnerin ist daher nicht ersichtlich. Auch hat die Gläubigerin gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung keinen Widerspruch eingelegt oder die Gemeinde aufgefordert, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufgrund des Mangels zurückzunehmen.

Die Einleitung der Vollstreckung war angesichts der zuvor unterlassenen Zahlung trotz Mahnung und Erläuterung der Rechtsgrundlagen ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Die Klägerin zu 1. hat erst nach Bekanntgabe der Verfügung gezahlt, was die Notwendigkeit der Maßnahme belegt.

Bezüglich der Forderung der Klägerin zu 1., das Verfahren auch auf seine Rechtmäßigkeit in Bezug auf Datenschutz zu überprüfen, wurden die rechtlichen Grundlagen, den es der Gemeinde erlaubt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, bereits aufgeführt.

Sofern es weitere Einwendungen gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt, wäre dies in einem gesonderten Verfahren zu beschließen, da der Rundfunk Berlin-Brandenburg in dem anhängigen Verfahren kein Beteiligter ist. Die Gemeinde [REDACTED] kann keine Ausführungen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Rundfunk benennen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Klägerin zu 1 sich weder an die behördliche Datenschutzbeauftragte der Gemeinde [REDACTED] gewandt hat, noch ist bekannt, dass die Klägerin zu 1. Beschwerde bei der für die Gemeinde [REDACTED] zuständigen Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, eingelegt hat.

Die Klägerin zu 1 gibt außerdem an, dass sie aus Gewissensgründen die Rundfunkbeiträge nicht zahlt. Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe der Verpflichtung sind nach dem VwVGBbg außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen. Hier wäre nach Ansicht der Gemeinde [REDACTED] der Rundfunk Beteiligter im Verfahren, nicht die Gemeinde [REDACTED] als Vollstreckungsbehörde.

Auch gab die Schuldnerin an, dass die Gemeinde in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen hätte, in dem die Pfändungs- und Einziehungsverfügung an den Arbeitgeber zugestellt wurde. § 40 VwVGBbg weist darauf hin, dass durch Maßnahmen aufgrund des VwVGBbg das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 des GG und Art. 9 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des GG und Art. 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Recht auf Datenschutz (Art. 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt werden kann. Die Klägerin zu 1. war trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung nicht zur Begleichung der Forderung bereit. Die Zahlung erfolgte erst nach Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügung, was den bestehenden Vollstreckungsbedarf unterstrichen hat.

Es wird beantragt, festzustellen,

- 1. dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 28.03.2023 rechtmäßig war.**
- 2. dass die Klage, soweit sie vom Kläger zu 2. erhoben wurde, unzulässig ist, da dieser weder Bekanntgabe – noch Inhaltsadressat der erledigten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 28.03.2023 war.**
- 3. dass die Kosten des Verfahrens die Kläger zu 1. und 2. zu tragen haben.**

[REDACTED]
Bürgermeister